

Haerecke, F.

**Article — Digitized Version**

## Wesen und Aufgabe der Internationalen Handelskammer

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Haerecke, F. (1950) : Wesen und Aufgabe der Internationalen Handelskammer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 30, Iss. 1, pp. 32-34

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131027>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

### Abteilung Frankreich

Sie befaßt sich ihrerseits mit der Auswertung allen aus der französischen Wirtschaft kommenden Informationsmaterials, um dieses den französischen Wirtschaftsvertretungen im Ausland zugänglich zu machen, so daß die französischen Auslandsvertreter nicht nur in ihrer laufenden Arbeit über die Vorgänge im Inland unterrichtet werden, sondern auch notfalls auf Wünsche oder Beschwerden der einheimischen Wirtschaft eingehen können.

### Zentralabteilung

Sie verwertet die in den vorgenannten Abteilungen gesammelten Materialien in der Form, daß sie sie statt nach Ländern nach Produktionszweigen, Waren-gattungen und Zolltarifpositionen aufgliedert, um eine branchenmäßige Verwendung des Materials zu ermöglichen.

### Auskunftsabteilung

Sie dient den französischen wie den ausländischen Firmen nicht nur als Bezugsquellen- bzw. als Abnehmernachweis, sondern liefert zugleich Kreditgrundlagen durch Erteilung von Bonitätsauskünften.

### Abteilung für administrative Auskünfte

Die Abteilung hat infolge der Zunahme des Umfanges der zollpolitischen Gesetzgebung aller Länder und der devisen- und kontingentierungsrechtlichen Kompliziertheit des modernen Außenhandelsverkehrs besondere Bedeutung gewonnen.

Ihre vier Unterabteilungen befassen sich mit

1. Zöllen, Ein- und Ausfuhrlicenzen, Steuern, Zollstatistiken,
2. Währungs- und Preiskontrolle, Zoll- und Finanzklauseln der Handelsverträge,

3. Auslands- und Kolonialgesetzgebung über den Außenhandel,

4. Prüfung von Reformvorschlägen, die aus den Kreisen der Wirtschaft hinsichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht werden.

Die Zentralstelle verfügt außerdem über eine umfangreiche Bibliothek und leitet den Redaktionsdienst des in allen französischen Wirtschaftskreisen beachteten „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie“.

Trotz dieser umfassenden Dienste ist das Funktionieren des französischen amtlichen Nachrichtendienstes vielfach kritisiert worden. Insbesondere wirft man ihm vor, daß er nicht mehr die gleiche Einflußmöglichkeit auf die Gesamtgestaltung der französischen Wirtschaftspolitik besitze, wie sie sein Vorgänger vor dem Krieg, das „Office National du Commerce Extérieur“, gehabt habe. Es scheint in der Tat, daß der ganze Apparat zwar auf Wunsch den Wirtschaftskreisen zu allen denkbaren Auskünften zur Verfügung steht, daß er aber nicht mit der notwendigen Initiative ausgestattet ist, um als selbständige Handelsvertragsabteilung auf das Außen- bzw. auf das Wirtschafts-Ministerium einzuwirken. Es mag sein, daß die geplante Verwaltungs- und Finanzierungsreform auch eine veränderte Stellung des amtlichen französischen Wirtschaftsnachrichtendienstes im Rahmen der französischen Außenhandelspolitik mit sich bringt. Eine solche Entwicklung würde von der französischen Wirtschaft zweifellos um so mehr begrüßt, als man sich darüber im klaren ist, daß Frankreich mit aller Energie eine stärkere Aktivierung seiner Handelsbilanz betreiben muß, um den Ausfall zahlreicher unsichtbarer Aktivposten der Zahlungsbilanz durch eine Steigerung der sichtbaren Aktivposten zu ersetzen.

## Wesen und Aufgabe der Internationalen Handelskammer

F. Haerecke, Frankfurt a. M.

Eines der wichtigsten Gremien, in denen eine internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gepflegt wird, ist die Internationale Handelskammer in Paris. Zwar gibt es eine Reihe von fachlichen Organisationen, die bestimmte Teilgebiete international behandeln, wie die Internationale Wollvereinigung in Bradford, den Internationalen Verband der Spinnereibesitzer und Baumwollfabrikanten in Manchester, die Internationale Reeder-Konferenz in London, den Internationalen Hotelbesitzer-Verein, die Internationale Föderation der Spediteurorganisationen u. a. m., aber die Internationale Handelskammer ist die einzige umfassende internationale Organisation, die die Wirtschaft schlechthin vertritt. Sie ist nicht, wie mitunter irrtümlich angenommen wird, eine bloße Spitzenorganisation der Handelskammern der Welt, sondern eine Vereinigung der hauptsächlichsten Wirtschaftskräfte der beteiligten Länder. An ihrer Spitze steht ein Präsident,

der alle zwei Jahre auf den Mitgliederversammlungen (Kongressen) neu gewählt wird. Sie wurde gegründet, wie es in der Satzung heißt,

„um die Finanz, die Industrie, das Verkehrswesen, den Handel und allgemein alle Zweige des internationalen Wirtschaftslebens zu vertreten, um die gemeinsame Ansicht der am internationalen Geschäftsverkehr Beteiligten zu ermitteln und zum Ausdruck zu bringen, um ständig für eine Besserung der Bedingungen des zwischenstaatlichen Handels und die Lösung internationaler Wirtschaftsfragen zu wirken, um für die Annäherung und Verständigung der Wirtschaftsvertreter wie der Wirtschaftsverbände in den verschiedenen Ländern einzutreten und damit zur Aufrechterhaltung des Friedens und freundschaftlicher Beziehungen unter den Völkern beizutragen“.

Die Deutsche Gruppe trat der Internationalen Handelskammer im Jahre 1925 bei. Ihr erster Präsident war Franz von Mendelssohn (Berlin), der im Jahre 1931 auf dem Kongreß in Washington auch zum ersten deutschen Präsidenten der Internationalen Handelskammer gewählt wurde, aber infolge baldiger Erkrankung sein Amt nicht ausüben konnte. An seine Stelle

trat Abr. Frowein (Wupertal-Elberfeld) von 1931-1938. Die Gruppe gehört seit dem November vergangenen Jahres der I. H. K. wieder an, und ihr gegenwärtiger Präsident ist Dr. Richard Merton (Frankfurt/Main).

Die Arbeit der I. H. K. erfolgt in Ausschüssen. Es gibt solche für Währungsfragen, für Handelspolitik und Beseitigung der Handelshemmnisse, für Doppelbesteuerungsfragen, für Fragen der Absatzwirtschaft und der Absatzforschung, für internationale Messen und Ausstellungen, für Transportfragen (Eisenbahn, Handelsluftfahrt, Lastkraftwagenverkehr, Seeschifffahrt), Telephon-, Telegraphen- und Postverkehr, für gewerblichen Rechtsschutz, handelsübliche Vertragsformeln, für Handelsschiedsgerichtsbarkeit und einen besonderen Handelsschiedsgerichtshof. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind besonders sachverständige Industrielle, Bankiers oder Männer des Handels, des Verkehrs und der Versicherung aus den verschiedenen Ländern, so daß in gemeinsamem Studium und gemeinsamer Aussprache alle für die Wirtschaft wichtigen Fragen behandelt und geeignete Vorschläge und Lösungen erarbeitet werden können. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse erschöpft sich nicht in Erörterungen oder der Abfassung akademischer Berichte, sondern der Zweck der Ausschüßarbeiten ist es, zu Lösungen zu kommen, die im ureigenen Interesse der Wirtschaft aller Länder liegen und die die I. H. K. auch praktisch in ihren Ländern selbst durchführen und insbesondere international anwenden kann. Andererseits aber arbeitet die Internationale Handelskammer auch Vorschläge aus oder stellt Empfehlungen auf, die sie den Regierungen als wohlwogene Meinung der Geschäftswelt unterbreitet, damit durch Staatsverträge oder internationale mehrseitige Abkommen Verbesserungen und Erleichterungen eingeführt werden, deren die Wirtschaft bedarf. In dieser Hinsicht ist sie oft Bahnbrecher gewesen und hat zur Schaffung einer Atmosphäre beigetragen, in der dann doch manche Dinge für eine internationale Lösung reifer wurden. Die großen wichtigen Fragen der Handelspolitik und der Beseitigung der Handelshemmnisse, die Währungsprobleme und die des weltwirtschaftlichen Wiederaufbaus, die eng miteinander verknüpft sind, werden in besonderen Ausschüssen behandelt. Die Internationale Handelskammer hat hierüber ihre Ansichten in Denkschriften und Entschlüssen niedergelegt und sie auf dem Kongreß in Quebec im Juni v. Js. vertreten. Die Ergebnisse sind den Regierungen übermittelt worden. Der neu gewählte Präsident Mr. Reed hat dem Generalsekretär der UNO, Trygve Lie, die Entschlüssen und Vorschläge unterbreitet. Die Internationale Handelskammer gehört zu den wenigen großen internationalen Organisationen, die als beratende Organe bei der UNO zugelassen sind, so daß hier eine wichtige Verbindung besteht, um die Stimme der internationalen Wirtschaft zur Geltung bringen zu können, da es zur Durchführung der vorgeschlagenen Lösungen teils überstaatlicher Regelungen durch die UNO, teils besonderer multilateraler oder bilateraler Staatsverträge bedarf.

Auf anderen Gebieten kann die Internationale Handelskammer in eigener Zuständigkeit die ihr wichtig und

dringlich erscheinenden Probleme regeln. Sie hat einen Schiedsgerichtshof für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten internationalen Charakters, die zwischen Firmen entstehen können, errichtet. Dieser Schiedsgerichtshof hat sich schon seit einer Reihe von Jahren bewährt. Die I. H. K. empfiehlt den am zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr interessierten Firmen als Schiedsklausel:

„Alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden“.

Je nach Lage des Falles werden ein oder mehrere Schiedsrichter ernannt. Vor der eigentlichen schiedsrichterlichen Behandlung kann auch das sogenannte gütliche Ausgleichsverfahren Platz greifen.

Seit vielen Jahren bearbeitet ein Ausschuß die handelsüblichen Vertragsformeln. Es handelt sich hier um Klauseln, wie cif, fob, franco wagon, franco rendu u. a. m., die in den einzelnen Staaten verschieden ausgelegt werden, häufig aber auch in den einzelnen Ländern von Hafen zu Hafen oder von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig abweichen. Die I. H. K. hat ihre Bemühungen darauf gerichtet, diese Klauseln zu sammeln, zu interpretieren, die überwiegende Auffassung in den einzelnen Ländern festzustellen und niederzulegen, so daß jeder Interessent feststellen kann, wie die betreffende Klausel in dem jeweiligen Lande, mit dem er zu tun hat, ausgelegt wird. Einen weiteren Schritt auf diesem Gebiet bedeutet die Ausarbeitung der sogenannten „Incoterms 1936“, die ebenfalls eine Übersicht über diese Klauseln und ihre Auslegung geben, auf die sich Firmen bei Vertragsabschluß beziehen können.

Wichtig für Im- und Exporteure, Banken, Spediteure ist die Ausarbeitung der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“. Die Mannigfaltigkeit der nationalen Richtlinien für Dokumentenakkreditive erforderte eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiet. Der Ausschuß hat sich bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien von dem Grundsatz leiten lassen, eine gerechte, in allen Ländern anwendbare Basis für die Abwicklung der Dokumenten-Akkreditiv-Geschäfte zu schaffen.

Durch Herausgabe einer Reihe dreisprachiger Wörterbücher mit den „Gebräuchlichen Fachausdrücken in Handel und Werbung“ soll die internationale Verständigung gefördert werden. Bisher sind eine englisch-französisch-deutsche Fassung, eine deutsch-italienisch-spanische Ausgabe und eine englisch-spanisch-portugiesische Fassung erschienen.

Die I. H. K. hat auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gearbeitet und dabei u. a. die wichtige, aber z. T. strittige Frage der freien Übertragbarkeit von Warenzeichen behandelt. Sie hat sich nach diesem Kriege für die Freigabe der beschlagnahmten deutschen Warenzeichen ausgesprochen und eine Entschlüsselung zugunsten der Rückgabe der deutschen Warenzeichen gefaßt.

Auf dem Gebiete des internationalen Post-, Telephon- und Telegraphenverkehrs hat sich die I. H. K. schon vor dem letzten Kriege für die Wahrung der Interessen der Benutzer eingesetzt, damit der internationale

Telephon-, Telegraphen- und Postverkehr möglichst verbessert, vereinheitlicht und verbilligt wird. Dies gilt insbesondere auch für das Gebiet der Codetelegramme. Die I. H. K. hat für eine Verbilligung der Codegebühren auf den internationalen Telegraphenkonferenzen plädiert. In neuerer Zeit widmet sie ihr besonderes Interesse der internationalen Ausdehnung des Fernschreibers (Telex-System).

Auf dem Gebiete des Verkehrs befaßte sich die Kammer mit Problemen der Eisenbahntransporte. Sie hat Studien über einen „begebbaren Frachtbrief“ betrieben und studiert neuerdings die Möglichkeit der Schaffung eines einheitlichen internationalen Beförderungsdokuments für kombinierte Transporte. Sie tritt für eine Entwicklung des internationalen Lastkraftwagenverkehrs ein, und hat daran mitgewirkt, bestehende Hindernisse und Benachteiligungen, die sich aus den verschiedenen Verkehrsvorschriften ergeben, zu beseitigen, wie sie auch für internationale Vereinheitlichungen und Erleichterungen im Reise- und Kraftwagenpersonenverkehr eingetreten ist. Die Internationale Handelskammer hat sich ferner die Förderung der internationalen Handelsluftfahrt angelegen sein lassen und an der Kodifizierung eines einheit-

lichen internationalen Luftprivatrechts mitgewirkt. Neuerdings bemüht man sich auch um die Verbesserung und Beschleunigung des Transports verderblicher Güter.

Um Mißstände in der Wirtschaftswerbung zu vermeiden oder zu beheben, werden Richtlinien für eine lautere Werbung ausgearbeitet, die möglichst international verbreitet und allgemein angewandt werden sollen. So hat die I. H. K. neuerdings in Analogie zu dem Internationalen Handelsschiedsgerichtshof einen Internationalen Werberat (Jury) geschaffen, der in Tätigkeit treten soll, wenn im Einzelfall wegen Verstosses gegen die Lauterkeit der Werbung seine Entscheidung angerufen wird.

In der Absatzforschung und der Absatzwirtschaft (Problèmes de la Distribution) sollen die Erfahrungen anderer Länder vermittelt und nutzbar gemacht werden. Man kann im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht die ganze Arbeit der Internationalen Handelskammer in ihren Einzelheiten würdigen. Ihre Arbeit liegt im Interesse jedes Landes, das für eine freie Wirtschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage eintritt. Sie dient aber auch dem Nutzen jedes Kaufmanns im weitesten Sinne.

## Die Entwicklung der britischen Elektrizitätswirtschaft nach der Sozialisierung

Dr. Edgar Gerwin, Forest Row, Sussex

Im Gegensatz zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaus — oder gar zu der anhaltenden Kontroverse über die Zweckmäßigkeit der Sozialisierung der Eisen- und Stahlindustrie — hat sich die Übernahme der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft in öffentliche Hand in Großbritannien recht reibungslos vollzogen. Das ist nicht weiter erstaunlich: Die Versorgungswirtschaft eignet sich für monopolartigen öffentlichen Wirtschaftsbetrieb recht gut, weil das Interesse der Öffentlichkeit stark genug sein wird, um eine Ausnutzung des Monopols zu verhindern, das zudem bezirksweise meist auch in einer privaten Versorgungswirtschaft gegeben ist. Außerdem handelt es sich um kein absolutes Monopol, weil Gas und Elektrizität in normalen Versorgungsverhältnissen immer in einigem Umfang miteinander konkurrieren werden. Die kommunalen Betriebe der Versorgungswirtschaft haben daher auch in England bereits lange vor dem Kriege eine wesentliche Rolle gespielt. Ferner ist auf diesem Sektor der Versorgungswirtschaft aus verschiedenen Gründen (sinkende Produktionskosten durch technischen Fortschritt, ständige Ausdehnung des Verbrauchs, stetige Modernisierung der Anlagen) ein hoher Rentabilitätsgrad gegeben, was man weder vom Kohlenbergbau noch etwa vom Eisenbahnverkehr sagen kann.

Dazu kommt noch ein weiteres: In der britischen Elektrizitätswirtschaft entstand schon kurz nach dem

ersten Weltkrieg durch die Schaffung eines ausgedehnten Überlandnetzes für den Spitzenausgleich, den sogenannten „Grid“, ein recht hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen den Stromerzeugern. Diese Zusammenarbeit fand ihren Niederschlag in dem nach gewissen Richtlinien abgestimmten Stromverkauf an die öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Gesellschaften. Sowohl die 1919 entstandene Electricity Commission, die eine Reorganisation der britischen Elektrizitätswirtschaft auf freiwilliger Basis anstrebte, als auch das 1926 entstandene Central Electricity Board, das zwar keine eigenen Kraftwerke besitzen durfte, jedoch für die einheitliche Versorgung über den Grid sorgte, haben wertvolle Vorarbeit für die vollständige Verstaatlichung geleistet. Vor allem das Central Electricity Board, das von „ausgewählten Kraftwerken“ den gesamten Strom kaufte und teils den Werken selbst zur lokalen Verteilung wieder verkaufte, teils über das Überland-Verteilungsnetz an andere Verteiler-Gesellschaften lieferte, hat sehr viel dazu beigetragen, daß die Stromerzeugung zwischen den Kriegen in einigen besonders leistungsfähigen Werken konzentriert wurde, was die Kosten günstig beeinflusste.

Als am 1. April 1948 die Verstaatlichung auf Grund des Electricity Act 1947 erfolgte, waren 90 % der Produktion auf ein Viertel der 340 in Betrieb befindlichen oder betriebsfähigen Kraftwerke vereinigt. Insgesamt